

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG)
§§ 7 Abs. 3, 19 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 242 Cd

- a) Haben die Bundesrepublik oder einer ihrer Vermögens- oder Aufgabenvorgänger die Erfüllung eines Pachtvertrages verlangt und die bereits vor dem 1. August 1945 veränderte Pachtsache weiter genutzt, so braucht die Bundesrepublik grundsätzlich dem Verpächter Aufwendungen nicht zu erstatten, die ihm durch die Beseitigung von für ihn nachteiligen Veränderungen nach der Rückgabe der Pachtsache entstehen.
- b) Hat jedoch die Bundesrepublik durch Verwertung von Teilen der auf der Pachtsache geschaffenen Anlagen Vorteile erlangt, so kann sie nach Treu und Glauben verpflichtet sein, sich in Höhe des hierdurch erzielten Nutzens an den Kosten der Beseitigung der verblieben Teile zu beteiligen.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1963 - VIII ZR 76/62 - OLG Schleswig
IG Kiel

VIII ZR 76/62

Verkündet
am 23. Oktober 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED] (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauern Carl-Heinz R [REDACTED] in P [REDACTED]/F [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Dezember 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks in P [REDACTED] auf F [REDACTED], zu dem die Flurstücke 5/7 und 12/7 gehören. Durch Vertrag vom 9./20. Dezember 1941 verpachtete der Rechtsvorgänger des Klägers das Flurstück 12/7 an die Oberste Bauleitung der Reichsautobahnen Hamburg-Altona (im folgenden als RAB bezeichnet) für die Zeit vom 15. Juli 1941 bis 15. Juli 1945. In dem Vertrag übernahm es die RAB, bei Aufgabe der Pachtung die Fundamente der zu errichtenden Baracken zu beseitigen, die Schlacken abzufahren, die Gräben zuzuschütten und die in Anspruch genommene Fläche wieder in ordnungsgemäßen Kulturzustand herzustellen. Im Jahre 1943 überließen die RAB im Einverständnis mit dem Verpächter das Pachtgrundstück einer Funkmeßlehrabteilung der Marine, die seit dem 1. Januar 1945 auch die vereinbarte Pacht unmittelbar an den Verpächter zahlte.

Im Sommer 1943 vereinbarten der Kommandeur der Funkmeßlehrabteilung und der Rechtsvorgänger des Klägers die zusätzliche Überlassung des Flurstücks 5/7 ab 1. Oktober 1943 an die Abteilung. Sie einigten sich über die Höhe der Pacht für dieses Grundstück und kamen überein, daß der Pachtvertrag noch schriftlich niedergelegt werden sollte. Aus kriegsbedingten Gründen kam es jedoch nicht mehr zur Abfassung einer Vertragsurkunde. Das mündlich vereinbarte Entgelt wurde indes laufend gezahlt, zuletzt im November 1945 für die Zeit bis einschließlich September 1945. Auch das Grundstück 5/7 wurde mit Baracken bebaut.

Nach Kriegsende wurden die Baracken mit Flüchtlingen belegt.

1948 vereinbarte der Kläger mit dem Oberfinanzpräsidenten Sch [REDACTED]-H [REDACTED], daß dieser in den Vertrag



zwischen dem Kläger und den RAB an deren Stelle in den Vertrag von 1941 eintrat. Außerdem wurde zwischen dem Kläger und dem Oberfinanzpräsidenten ein Pachtvertrag über das Flurstück 5/7 abgeschlossen. In beiden Verträgen war vermerkt: Der Vorpächter erhebe bei Rückgabe des Geländes die Forderung auf Herstellung des ursprünglichen Zustandes. Dieser Forderung könne zur Zeit nicht stattgegeben werden. Dem Verpächter bleibe vorbehalten, nach Erlass allgemeiner Anordnungen einen Anspruch nach dieser Richtung geltend zu machen.

Diese Bestimmung wurde auch in einen neuen Pachtvertrag über beide Flurstücke übernommen, den das Deutsche Reich, für das die beklagte B. [REDACTED] handelte, im Jahre 1952 mit dem Kläger abschloß. In einem Nachtrag zu diesem Vertrage wurde festgelegt, daß Pächter der Flurstücke die beklagte Bundesrepublik sei.

Im Jahre 1954 gab die Beklagte das Flurstück 5/7, später auch Teile des Flurstückes 12/7 an den Kläger zurück. Vor der Rückgabe ließ sie auf diesen Flächen [REDACTED] die Holzteile der Baracken und einen Teil der Fundamente entfernen. Weitere Arbeiten zur Herstellung des früheren Zustandes lehnte sie ab. Auf dem nicht an den Kläger zurückgegebenen Flurstücksteil stehen auch jetzt noch Baracken.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1958 und 26. Juni 1959 meldete der Kläger Ansprüche auf Wiederherstellung des alten Zustandes der Flurstücke 5/7 und 12/7 und auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens bei der Oberfinanzdirektion in K. [REDACTED] an. Diese lehnte die Erfüllung der Ansprüche durch Bescheid vom 8. Juli 1959 ab, der dem Kläger am 14. Juli 1959 zugestellt wurde. Darauf reichte der Kläger am 14. Januar 1960 die vorliegende, der Beklagten am 16. Februar 1960 zugestellte Klage bei dem Landgericht Lübeck ein. Er begehr-

te mit ihr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 13 316 DM nebst Zinsen und die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die noch nicht zurückgegebenen und kultivierten Flächen in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen und ihm sämtlichen aus dem Vertragsverhältnis entstandenen oder künftig entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht^{Lübeck} hat sich für örtlich unzuständig erklärt und die Sache an das Landgericht Kiel verwiesen. Dieses Gericht hat die Klage in Höhe eines Betrages von 8960 DM nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren teilweise dahin entsprochen, daß die Beklagte für verpflichtet erklärt ist, die Flächen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die weitergehende Klage hat das Landgericht abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger erstrebt, verfolgt die beklagte B [REDACTED] ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet

1. Ihrer Ansicht, daß die Klage schon deshalb abgewiesen werden müsse, weil der Kläger die Klagefrist des § 29 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (im folgenden abgekürzt: AKG) nicht gewahrt habe, vermag sich allerdings der erkennende Senat nicht anzuschließen. Die Beantwortung der von der Revision aufgeworfenen Frage hängt allein davon ab, ob die Zustellung der am letzten Tage der Klagefrist einge-

reichten Klage im Sinne des § 261 b Abs. 3 ZPO "demnächst" erfolgt ist. Daß die Ansprüche zunächst bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht worden sind, steht der Wahrung der Klagefrist nicht entgegen (§ 29 Satz 5 AKG).

Aus den Gerichtsakten lassen sich folgende, für die Beantwortung der gestellten Frage wesentlichen Tatsachen feststellen: Nachdem die Klage, die einen Zahlungs- und einen Feststellungsantrag enthielt, am 14. Januar 1960 bei dem Landgericht Lübeck eingegangen war, forderte der Vorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts den in Oldenburg (Holstein) ansässigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers durch Verfügung vom 15. Januar 1960, die am 16. Januar 1960 abgesandt wurde, zur Erörterung des Streitwerts auf. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bezifferte in seiner Eingabe vom 5. Februar 1960, die bei dem Landgericht am 6. Februar 1960 einging, den Streitwert des Feststellungsantrags unter Beifügung einer Berechnung auf 4100 DM. Gleichzeitig zeigte er an, daß er die Gebühr, die sich bei Zugrundelegung eines Gesamtstreitwerts von 17 416 DM ergab, an die Landesbezirkskasse überwiesen habe. Die Gebühr ging dort am 8. Februar 1960 ein. Sie wurde am 9. Februar 1960 gebucht. Die Nachricht von der Einzahlung erhielt das Gericht am 11. Februar 1960. Noch am selben Tage beraumte der Vorsitzende der Zivilkammer Termin an. Die Klage nebst Terminsladung wurden der Beklagten am 16. Februar 1960 zugestellt.

Wenn somit die Klage auch erst mehr als einen Monat nach Ablauf der Klagefrist zugestellt und damit erhoben wurde (§ 253 Abs. 1 ZPO), so änderte das doch nichts daran, daß hier zu Gunsten des Klägers die Vorschrift des § 261 b Abs. 3 ZPO eingriff, weil bei dem gegebenen Sachverhalt die Zustellung noch "demnächst" erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urt. v. 5. Juni 1961 - III ZR 73/60 - VersR 1961, 713 = IM Finanzvertrag Nr. 11

mit zahlreichen Nachweisen), ist eine Zustellung dann nicht mehr "demnächst" bewirkt, wenn eine Verlängerung der Zeitspanne zwischen der Einreichung und der Zustellung der Klageschrift durch vorsätzliches oder nicht nur geringfügig nachlässiges Verhalten der Klagepartei in nennenswertem Ausmaß mit verursacht worden ist. Dabei hat sich der Kläger das Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten anrechnen zu lassen. Vorsatz scheidet hier ersichtlich aus, es kommt also nur darauf an, ob den Kläger oder seinen Prozeßbevollmächtigten der Vorwurf der Nachlässigkeit trifft, weil der Prozeßkostenvorschuß, von dessen Eingang bei Gericht die Zustellung der Klage abhing, nicht eher eingezahlt worden ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

Entgegen den Darlegungen der Revision darf der Kläger nach der Einreichung der Klage zunächst die gerichtliche Aufforderung zur Einzahlung des Prozeßkostenvorschusses abwarten (vgl. BGH Urt. v. 15. Dezember 1955 - III ZR 144/54 - IM ZPO § 261 b Nr. 2 und Johannsen, Anm. zu BGHZ 31, 342 in IM ZPO § 261 b Nr. 7), die im Falle der Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten an diesen gerichtet und von ihm an die Partei weitergeleitet wird. Eine solche Aufforderung ist hier überhaupt nicht ergangen, weil der Vorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts vorher eine Klärung des Streitwerts des Feststellungsantrags für notwendig hielt. Aus diesem Verhalten des Vorsitzenden kann der Vorwurf der Nachlässigkeit weder gegen den Kläger noch gegen seinen Prozeßbevollmächtigten hergeleitet werden. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung, ob die Anfrage des Vorsitzenden der Zivilkammer sachgemäß war oder ob sie besser unterblieben wäre. Die Verzögerung bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Verfügung vom 15. Januar 1960 geht also keinesfalls zu Lasten des Klägers.

Dagegen liegt, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine vom Kläger zu vertretende Nachlässigkeit darin, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Verfügung vom 15. Januar 1960 erst mit der Eingabe vom 5. Februar 1960 beantwortet hat. Wenn auch bei einem Rechtsanwalt Rücksicht darauf genommen werden muß, daß er ständig vordringlich eilige Sachen zu bearbeiten hat, und von ihm deshalb nicht verlangt werden kann, daß er eine Anfrage des Gerichts bevorzugt postwendend beantwortet, so hat er doch die Beantwortung derartiger Anfragen im normalen Ablauf des Büroverkehrs möglichst bald vorzunehmen und darf sie jedenfalls dann nicht über Gebühr verzögern, wenn von der Beantwortung die Zustellung einer erst am letzten Tage der Klagefrist eingereichten Klage abhängt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte, um sich nicht dem Vorwurf der Nachlässigkeit auszusetzen, mit der Beantwortung der Anfrage des Gerichts daher nicht länger als etwa eine Woche bis höchstens 10 Tage seit ihrem Zugang warten dürfen. Da er die Anfrage erst mit seiner Eingabe vom 5. Februar 1960 beantwortet hat, ist der mit dem Zugang der Verfügung vom 15. Januar 1960 beginnende Zeitraum, der ihm zur Erledigung billigerweise zur Verfügung stehen muß, um mehr als eine Woche überschritten worden.

Durch diese verzögerliche Erledigung der Anfrage des Gerichts ist jedoch, worauf es allein ankommt, eine Verlängerung der Zeitspanne zwischen der Einreichung der Klage und ihrer Zustellung jedenfalls im Ergebnis nicht eingetreten. Hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers innerhalb angemessener Frist weiter nichts getan, als die Anfrage des Gerichts ordnungsgemäß beantwortet - mehr konnte von ihm nicht verlangt werden -, so hätte das Landgericht nunmehr den Streitwert durch Beschluß festgesetzt.

Alsdann hätte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Prozeßgebühr bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers angefordert. Dieser hätte die Zahlungsaufforderung an den Kläger weitergegeben, der sodann die Gebühr überwiesen hätte. Wäre in dieser Weise verfahren worden, so wäre aber die Prozeßgebühr nicht schon am 8. Februar 1960 bei der Landesbezirksskasse, sondern sogar erst erheblich später eingegangen. Allein durch die Beschlußfassung der Kammer des Landgerichts und die Absendung der Gebührenanforderung wären mindestens 2 bis 3 Tage vergangen, dazu wären noch die Zeiten der Postbeförderung für die Übersendung der Zahlungsaufforderung an den Prozeßbevollmächtigten, die Weitergabe an den Kläger selbst und durch den Auftrag des Klägers an seine Bank hinzuzurechnen. Es erscheint gänzlich ausgeschlossen, daß selbst unter Zugrundelegung eines völlig störungsfreien Ablaufs alle diese notwendigen Handlungen bis zum 8. Februar 1960 hätten vorgenommen werden können. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat also dadurch, daß er den Prozeßkostenvorschuß nach dem von ihm angenommenen Streitwert, dem das Landgericht gefolgt ist, alsbald und, ohne die Zahlungsaufforderung abzuwarten, an die Landesbezirksskasse überwiesen hat, bewirkt, daß die durch sein nachlässiges Verhalten eingetretene Verzögerung wieder ausgeglichen worden ist, was dem Kläger zugutekommen muß (vgl. Urt. d. erkennenden Senats vom 21. Dezember 1960 - VIII ZR 204/59 - VersR 1961, 214). Die Klage ist alsbald nach Eingang des Vorschusses zugestellt worden. Die Klagezustellung ist deshalb als "demnächst" erfolgt im Sinne von § 261 b Abs. 3 ZPO anzusehen, so daß die Klagefrist des § 29 AKG gewahrt ist.

2. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht auch darin, daß das Feststellungsinteresse des Klägers für den mit der Feststellungsklage geltend gemachten Anspruch, der sich auf die

noch nicht zurückgegebenen Flächen bezieht, zu bejahen ist. Die Revision erhebt hiergegen auch keine Bedenken.

3. Dagegen halten die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es seine Auffassung begründet hat, daß die Beklagte die Ansprüche des Klägers auf Ersatz der Aufwendungen für die ordnungsmäßige Wiederherstellung des früheren Zustandes der genutzten Flächen zu erfüllen habe, wie die Revision mit Recht geltend macht, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Nach der Grundregel des § 1 Abs. 1 AKG erlöschen Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die RAB, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Es bedarf deshalb in diesem Zusammenhange keiner Prüfung, ob der Wiederherstellungsanspruch hinsichtlich des Flurstücks 12/7 dem Kläger vor dem Zusammenbruch gegen die RAB oder gegen das Deutsche Reich zustand. Hinsichtlich des Flurstücks 5/7 kam ohnehin nur ein Wiederherstellungsanspruch gegen das Deutsche Reich in Frage.

b) Das Berufungsgericht führt aus, daß die Ansprüche des Klägers sich aus gegenseitigen Verträgen herleiten, die nach § 7 Abs. 1 AKG von der Beklagten erfüllt worden müßten. Beide Verträge hätten nämlich, so legt das Berufungsgericht dar, schon vor dem 1. August 1945 als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gegolten. Es handele sich deshalb um von dem Kläger an diesem Stichtag noch nicht vollständig erfüllt gewesene gegenseitige Verträge, deren weitere Erfüllung nach diesem Zeitpunkt und vor dem Inkrafttreten des AKG von den dazu befugten Rechtsträgern verlangt worden sei. Diese Darlegungen werden von der Revision ebenfalls nicht angegriffen. Sie lassen auch keinen Rechtsfehler erkennen.

c) Nicht gefolgt worden kann dagegen dem Berufungsgericht in seiner Ansicht, daß § 7 Abs. 3 AKG hier nicht eingreife. Zu ihrer Begründung hat das Berufungsgericht sich darauf gestützt, es sei zweifelhaft, ob überhaupt Veränderungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erfolgt seien, da weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung die Substanz der Sache berührt worden sei. Diesem Zweifel brauche indes nicht nachgegangen zu werden, denn nach dem Sinne der Vorschrift, so meint das Berufungsgericht, solle die Beklagte lediglich von solchen Ansprüchen befreit sein, die auf Tatbeständen beruhten, die ihr selbst nicht mehr zugute gekommen seien. Hier habe dagegen die Beklagte aus der Weiterbenutzung der von ihren Vorgängern "veränderten" Pachtsache Nutzen gehabt, und zwar sogar unter Bedingungen, die gegenüber den ursprünglich vereinbarten für den Kläger wesentlich ungünstiger waren. Die Beklagte müsse deshalb unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung die Ansprüche des Klägers, soweit das Landgericht ihnen stattgegeben habe, befriedigen.

Diese Auslegung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 AKG wird seinem Wortlaut, Sinn und Zweck nicht gerecht. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AKG ist nur im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 Abs. 1 AKG, auf den Absatz 3 ausdrücklich verweist, zu verstehen. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juni 1961 - VIII ZR 139/60 - (WM 1961, 1106, 1107) ausgeführt hat, lohnt sich die rechtliche Behandlung der gegenseitigen Verträge in § 7 Abs. 1 AKG an die Regelung des § 17 KO an. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Nr. 2 AKG weicht dagegen von der konkursrechtlichen Regelung ab. Der Vertragsgegner des Deutschen Reichs und der in § 1 Abs. 1 AKG genannten sonstigen Rechtsträger wird ungünstiger gestellt als ein Konkursgläubiger in ähnlicher Lage. Nach der erwähnten Vorschrift stehen dem Gläubiger weder gesetzliche noch auch vertragliche Ansprüche zu, die aus einem

der dort angeführten Tatbestände hergeleitet werden könnten (vgl. Féaux de la Croix/Boys/Tröger/Fischer, AKG §§ 7, 8 Anm. E 3 b). Hinsichtlich dieser Ansprüche verbleibt es vielmehr bei der Grundregel des § 1 Abs. 1 AKG, daß sie erlöschen. Nur diese Auslegung steht im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes. Sie allein wird auch dem mit dieser Vorschrift ersichtlich beabsichtigten Zweck gerecht, die Bundesrepublik, wenn sie zur Erfüllung gegenseitiger Verträge verpflichtet ist, jedenfalls von solchen Ansprüchen freizustellen, die aus der Veränderung oder Verschlechterung auf Grund eines gegenseitigen Vertrages genutzter und später zurückgegebener Sachen hergeleitet werden könnten, sofern die Sachen vor dem 1. August 1945 verändert oder verschlechtert wurden (zu demselben Ergebnis gelangt mit Recht: Deutolmoser in seiner Anmerkung zu einem Urteil des LG München I vom 15. April 1959 in NJW 1959, 1882). Der Begründung des Berufungsgerichts ist überdies entgegenzuhalten, daß bei Pachtverträgen, deren weitere Erfüllung verlangt ist und auf die deshalb § 7 AKG Anwendung findet, die Nachfolger des Deutschen Reichs immer die von diesem genutzten Gegenstände weiter nutzen, denn sonst würde § 7 Abs. 1 AKG überhaupt nicht eingreifen. Würde der Ansicht des Berufungsgerichts gefolgt, so bliebe deshalb für die Anwendung der Vorschrift des § 7 Abs. 3 AKG kaum jemals Raum. Schon diese Folge der Auslegung des Berufungsgerichts ergibt, daß sie nicht richtig sein kann. Dagegen gibt die Auffassung des erkennenden Senats der Vorschrift einen vernünftigen, ersichtlich von dem Gesetzgeber gewollten und auch in dem Wortlaut zum Ausdruck gekommenen Sinn.

d) Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob die Zweifel des Berufungsgerichts berechtigt sind, die es daran äußert, daß hier überhaupt eine Veränderung der Grundstücke des Klügers vorliegt. Der erkennende Senat vermag die Bedenken des Berufungsgerichts nicht zu teilen. Der Begriff "Veränderung" wird zwar, wie das Berufungsgericht aufgezeigt hat,

an verschiedenen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebraucht. Es findet sich jedoch nirgends eine Begriffsbestimmung. Ersichtlich ist indes der Begriff in § 7 Abs. 3 AKG im weitesten Sinne gemeint. Er umfaßt hier jede Art von Um- oder Neugestaltung einer Sache, gleichgültig, ob diese beweglich oder unbeweglich ist. Werden nun auf einem Grundstück Einrichtungen getroffen, die dessen Charakter und Nutzungsmöglichkeit ändern, so liegt darin nach natürlichem Sprachgebrauch eine Umgestaltung, die als Veränderung bezeichnet wird. Die Schaffung von Fundamenten für Baracken und sonstige mit ihnen zusammenhängende Einrichtungen, der Bau von Bunkern und die Anlage von Wägen führt deshalb zu einer Veränderung des Grundstücks, auf dem diese Anlagen vorgenommen wurden.

Im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts stehen hiernach dem Kläger die mit der Klage verfolgten Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch die Beseitigung der Anlagen auf seinem Grundstück entstanden sind und noch entstehen werden, gegen die Beklagte aus den Pachtverträgen, die der Rechtsvorgänger des Klägers mit dem Deutschen Reich und den RAB abgeschlossen hat, nicht zu. Er kann die Erfüllung dieser Ansprüche gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AKG nicht verlangen, sie sind vielmehr entsprechend der Grundregel des § 1 Abs. 1 AKG erloschen.

4. Hält somit die Begründung, mit der das Berufungsgericht das von ihm für richtig erachtete Ergebnis zu rechtfertigen gesucht hat, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, so könnte trotzdem das Urteil bestehen bleiben, wenn es sich aus anderen Gründen als richtig erweisen würde. Das ist indes nicht der Fall.

a) Es mag unterstellt werden, daß sich die von dem Kläger mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nach Beendigung

der Pachtverträge auch auf das Eigentümer-Besitzerverhältnis stützen lassen (BGHZ 34, 122, 123). Derartige Ansprüche sind zwar grundsätzlich zu erfüllen (§ 19 Abs. 1 AKG), doch gilt dies für Ansprüche, die auf einer "sonstigen" Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums beruhen, nur dann, wenn der Beeinträchtigung oder Verletzung eine nach dem 31. Juli 1945 begangene Handlung zugrundeliegt (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 AKG). Hier liegt aber die Handlung unstreitig vor diesem Stichtag. Auch die dem Kläger möglicherweise auf Grund des Eigentümer-Besitzerverhältnisses zustehenden Ansprüche sind daher erloschen.

b) Das Landgericht hat sein Urteil damit begründet, die Beklagte habe dadurch gegen Treu und Glauben verstoßen, daß sie die Grundstücke nach Verwertung der Holzteile der Baracken zurückgegeben und nur die sonstigen Einrichtungen auf den Grundstücken belassen habe, obwohl diese Einrichtungen für den Kläger ohne Wert gewesen seien und ihm die Beseitigung große Kosten verursache. Es hat in dem Verhalten der Beklagten eine unzulässige Rechtsausübung erblickt, durch die der Beklagten die Pflicht erwachse, die Kosten für die Beseitigung der Anlagen und der Einebnung des Geländes zu übernehmen.

Diese Folgerung, die das Landgericht aus dem Verhalten der Beklagten zieht, ist nicht zutreffend, obgleich seinen Gedankengängen, wie noch auszuführen sein wird, in anderem Zusammenhange Bedeutung zukommt. Eine unzulässige Rechtsausübung erzeugt nämlich allenfalls einen Schadensersatzanspruch (vgl. Weber bei Staudinger, BGB 11. Aufl. § 242 Anm. D 71), d.h. einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die unzulässige Rechtsausübung dem anderen Teil entstanden ist. Das bedeutet für den zu entscheidenden Sachverhalt, daß der Kläger unter diesem rechtlichen Ge-

sichtspunkt jedenfalls nicht die Kosten für die Beseitigung der Fundamente und für die Einebnung des Geländes verlangen kann, die ihm zuerkannt worden sind, denn die unzulässige Rechtsausübung wird hier von dem Landgericht in der Verwertung der Holzteile der Baracken durch die Beklagte gesehen. Der Schaden des Klägers durch die von dem Landgericht angenommene unzulässige Rechtsausübung besteht also lediglich darin, daß er nicht selbst die Holzteile hat verwerten können und ihm die Erlöse aus der Verwertung dieser Teile entgangen sind.

Wenn das Landgericht sich in diesem Zusammenhange weiter auf *Féaux de la Croix/Boysse/Tröger/Fischer*, aaO § 11 Anm. B 5 a.E. beruft und dieser Anmerkung entnehmen will, daß eine Aufgabe des Besitzes an einem Grundstück, auf dem Aufbauten errichtet sind, nur dann vorliege, wenn die Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend auf ihr Eigentum an den Aufbauten verzichte, so übersieht es, daß die erwähnte Anmerkung sich nur auf die Frage bezieht, ob eine Beendigung des Besitzes der Beklagten eingetreten ist. Diese Frage ist aber zwischen den Parteien überhaupt nicht streitig. Sie sind sich vielmehr darüber einig, daß die Beklagte den Besitz an den zurückgegebenen Flächen aufgegeben und der Kläger ihn wieder erhalten hat. Diese Rechtslage ist auch den Urteilen in den bisherigen Rechtszügen zugrunde gelegt worden.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus unzulässiger Rechtsausübung läßt sich das angefochtene Urteil daher nicht aufrecht erhalten.

5. Der erkennende Senat ist sich bewußt, daß die Anwendung der Vorschriften des AKG hier zu einem Ergebnis führt, das der Kläger als ihn einseitig belastend empfinden wird. Er hat deshalb auch geprüft, ob die Vorschriften der §§ 7 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Nr. 2 AKG mit den Bestimmungen des Grundgesetzes im Einklang stehen. Diese Frage ist zu bejahen.

das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als hiernach Ansprüche "erlöschen" (WM 1962, 1282). Hieraus folgt aber gleichzeitig, daß auch § 7 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nr. 2 AKG nicht verfassungswidrig sind. Sie enthalten zwar Ausnahmen von dem Grundsatz, daß gegenseitige Verträge, deren Erfüllung verlangt wurde, und Ansprüche aus dem Eigentum von der beklagten B. zu erfüllen sind (§ 25 AKG), gehen aber nur wieder auf die allgemeine, mit dem Grundgesetz vereinbare Grundregel zurück, daß Ansprüche erlöschen, die ihren Entstehungsbestand in Vorgängen vor dem 1. August 1945 haben. Letzten Endes handelt es sich bei den Schäden, um deren Ersatz der Rechtsstreit geht, um solche, die auf Krieg und Zusammenbruch zurückzuführen sind und die entsprechend der hierzu ergangenen gesetzlichen Regelung nur in sehr beschränktem Umfange ersetzt werden. Für die hier in Frage stehenden Ansprüche des Klägers ist zulässigerweise bestimmt, daß sie erlöschen. Diese Regelung muß der Kläger hinnehmen.

6. Hiernach kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, sondern es muß aufgehoben werden.

Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem erkennenden Senat nicht möglich. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, war die Beklagte aus den zwischen den Parteien bestehenden schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen heraus verpflichtet, ihr Verhalten gegenüber dem Kläger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszurichten und auf die wirtschaftlichen Belange des Klägers gebührend Rücksicht zu nehmen. Es geht deshalb nicht an, daß die Beklagte aus den für den Kläger nachteiligen Veränderungen des Grundstücks, deretwegen ihm § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 Nr. 2 AFG Ansprüche gegen die Beklagte versagen, ihrerseits Vorteile zieht, indem sie einzelne Teile der vom RAB und dem Deutschen Reich geschaffenen Anlagen zu eigenem Nutzen verwertet und nur ihr Eigentum an für den Kläger nutzlosen und ihn belastenden Teilen aufgibt. Dabei macht es keinen

Unterschied, ob die Verwertung bereits vor oder erst nach Erlaß des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes durchgeführt ist. In jedem Falle stellt es sich als eine mit Treu und Glauben nicht vereinbare Rechtsausübung dar, wenn die Beklagte die vor der Rückgabe durch die Verwertung erlangten Vorteile behalten, aber die ganze Last der Beseitigung der nicht verwertbaren Teile der geschaffenen Anlagen dem Kläger überlassen will. Die Beklagte kann sich daher trotz der in dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz getroffenen Regelung einer Beteilung an den Kosten der Beseitigung der den Kläger störenden Anlagen insoweit nicht entziehen, als sie selbst durch die Verwertung von Teilen dieser Anlagen Nutzen gehabt hat. Die Beträge, die die Beklagte durch die Veräußerung der Holzteile der Baracken erlangt hat, muß sie deshalb dem Kläger insoweit zur Verfügung stellen, als sie die Kosten für die Beseitigung der übrigen Anlagen nicht übersteigen. Soweit allerdings die Beklagte, wie unstreitig ist, auch Kosten für die Beseitigung von Fundamenten und sonstigen unverwertbaren Anlagen aufgebracht hatte, hat sie ihre aus dem erörterten Gesichtspunkt herzuleitende Verpflichtung bereits erfüllt. Die Kosten für die ihr hierdurch entstandenen Aufwendungen sind also bei der zwischen den Parteien vorzunehmenden Abrechnung zu berücksichtigen.

Da nicht festgestellt ist, welchen Erlös die Beklagte durch die Verwertung der Holzteile erzielt hat, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Erlös höher ist als die von dem Kläger mit dem Zahlungsantrag verlangten Kosten für die Beseitigung der zurückgelassenen Anlagen, kann zur Zeit auch der Feststellungsantrag, soweit ihm stattgegeben ist, nicht abgewiesen werden. Es bleibt dem Berufungsgericht überlassen, gegebenenfalls eine Änderung dieses Antrags anzuregen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung in der Sache selbst ab und ist deshalb dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger Dr. Messner Morner